

Umsetzung DigitalPakt Schule Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungsfähige Maßnahmen/Technik an Schulen

Die folgende Auflistung zeigt exemplarisch zuwendungsfähige Maßnahmen und Technik mit Bezug zu den entsprechenden Nummern der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (DigitalPaktFöRL M-V).

Auch nicht zuwendungsfähige Maßnahmen und Technik werden aufgeführt. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll den Antragstellern als Hilfestellung dienen.

Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen

Nr. 2.1.1 Buchstabe a) DigitalPaktFöRL M-V

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
Elektroarbeiten	Elektroarbeiten sind zuwendungsfähig, wenn damit im Rahmen des DigitalPaktes beschaffte Geräte an den Strom angeschlossen werden können. Ebenso zuwendungsfähig sind notwendige Elektroleitungen für z. B. zentrale Ladestationen mobiler Endgeräte, Zuführungen zu Accesspoints usw. Nicht zuwendungsfähig sind grundlegende Ertüchtigungen oder Sanierungsmaßnahmen der Stromverkabelung in der Schule.
Ethernet-Switches	Zuwendungsfähig
Funkverbindungen	Zuwendungsfähig, wenn für die Vernetzung der Schule sinnvoll und ggf. günstiger als Kabelverbindungen in Abwägung zum Gesundheitsschutz mit dem Auftrag der Strahlungsminimierung
Kabelkanäle	Zuwendungsfähig als günstigere Alternative zu Unterputzleitungen (siehe auch Elektroarbeiten).
LAN Kabel	Zuwendungsfähig im Bereich der Unterrichtsräume, nicht für den Verwaltungsbereich.
Router	Zuwendungsfähig
Verkabelung	Zuwendungsfähig - sofern es sich um eine Verkabelung (Netzwerkverkabelung) in bzw. zwischen Schulhäusern (sowie ggf. Turnhalle, Musikhaus) handelt.
digitale Vernetzung	Zuwendungsfähig - sofern es sich um den Aufbau oder die Verbesserung der digitalen Vernetzung in bzw. zwischen Schulhäusern (sowie ggf. Turnhalle, Musikhaus) für pädagogische Zwecke handelt (kein reines Verwaltungsnetz).
Vernetzung - Folgearbeiten	Zuwendungsfähig - soweit es um die Vernetzung in bzw. zwischen Schulhäusern (sowie ggf. Turnhalle, Musikhaus) geht, sind auch Elektro-, Maler- und Bauarbeiten zuwendungsfähig, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen.
Verteiler	Zuwendungsfähig für das jeweilige Schulgelände
Externe Firewall (Netzwerk- oder Hardwarefirewall)	Zuwendungsfähig als Sicherheitslösung, die der Überwachung des Datenverkehrs zwischen verschiedenen Netzen dient und den Zugriff beschränkt. Lizenzmodelle für einen dauerhaften Betrieb sind ausgeschlossen.

schulisches WLAN

Nr. 2.1.1 Buchstabe b) DigitalPaktFöRL M-V

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
<p>Das WLAN muss folgende Vorgaben erfüllen:</p> <p>aa) Unterstützung eines zentralen WLAN-Infrastruktur- Managements, bb) Einsatz von Access-Points mit Multi-SSID und VLAN Unterstützung für die Trennung unterschiedlicher Nutzergruppen und Netze, cc) Einsatz von Access-Points möglichst mit Dual-Band, mindestens Standard 802.11ac, Multi-User MIMO, dd) Unterstützung zentraler Authentifizierung-Methoden wie RADIUS, LDAP, 802.1X oder vergleichbar</p>	
WLAN-Access-Points	Zuwendungsfähig für die Bereitstellung eines pädagogischen Netzes für den Unterricht bzw. ein Lehrernetz für den Unterricht; nicht originär zweckbestimmt für ein Verwaltungsnetz. Nur Access-Points mit Multi-SSID und VLAN Unterstützung für die Trennung unterschiedlicher Nutzergruppen und Netze, möglichst Dual-Band, mindestens Standard 802.11ac, Multi-User MIMO.
WLAN-Controller	Zuwendungsfähig für die Bereitstellung eines pädagogischen Netzes für den Unterricht bzw. ein Lehrernetz für den Unterricht; nicht originär zweckbestimmt für ein Verwaltungsnetz Zuwendungsfähig ist auch die Anschaffung einer zusätzlichen Lizenz für WLAN-Controller, die bei größeren Installationen das Hinzufügen der benötigten Access-Points für eine stabile WLAN-Abdeckung ermöglicht.
WLAN Ausleuchtung	Zuwendungsfähig, wenn z. B. Ingenieurbüro im Rahmen einer investiven Begleitmaßnahme eine Planung und Berechnung zur WLAN-Ausleuchtung vornimmt.

Anzeige- und Interaktionsgeräte

Nr. 2.1.1 Buchstabe c) DigitalPaktFöRL M-V

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
A/V (auditive und visuelle Medien) Verkabelung	Verkabelung Präsentationstechnik (z. B. Steuergesamt/Anzeigegerät/Audio Ausgabe, A/V Switche) zuwendungsfähig
Beamer	Zuwendungsfähig, sofern für den Einsatz im Unterricht.
Bildschirm / Fernseher / Monitor	Zuwendungsfähig (TV kann auch über zuwendungsfähige Rechner und Beamer angesehen werden)
Blue-Ray-Spieler/DVD-Player	Zuwendungsfähig, sofern für den Einsatz im Unterricht
Display	Zuwendungsfähig für den Einsatz im Unterricht
Dokumentenkamera	Zuwendungsfähig.
Drucker	Zuwendungsfähig, wenn im Unterricht eingesetzt, nicht zuwendungsfähig z.B. als Druckstation für Unterrichtsmaterial im Kopierraum
Interaktive Tafel	Zuwendungsfähig.
Lautsprecher	Zuwendungsfähig, wenn Bestandteil der Präsentationstechnik im Unterrichtsraum bzw. ggf. im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung
Monitor	Zuwendungsfähig (siehe Bildschirm) sofern im Unterrichtsraum (in Abgrenzung zum Lehrerzimmer und der Verwaltung).

PC	Zuwendungsfähig als Steuerungsgerät für Präsentationstechnik
Zubehör	Zuwendungsfähig, wenn es sich um zweckmäßiges Zubehör im Kontext einer förderfähigen Beschaffung handelt (z. B. Kopfhörer, Headsets, elektronische Stifte, mobile Mäuse, Tastaturen, Netzteile und Kabel).
VR-Brillen	Zuwendungsfähig als Anzeige- und Interaktionsgeräte.
Whiteboard Whiteboard-/ Leinwand-Tapete	Zuwendungsfähig für Unterrichtsräume, wenn interaktive Funktion oder als Präsentationsfläche nutzbar. Nicht als reine „Tafel“
Digitales Flipchart	Zuwendungsfähig, sofern für den Einsatz im Unterricht
Technik zur drahtlosen Bildübertragung	Zuwendungsfähig, sofern für den Einsatz im Unterricht

Digitale Arbeitsgeräte

Nr. 2.1.1 Buchstabe d) DigitalPaktFöRL M-V

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
Berufsbezogene Arbeitsgeräte	Zuwendungsfähig, wenn es sich um Geräte für die berufsbezogene Ausbildung handelt (z. B. VR-Brillen für das Erlernen der Bedienung von Maschinen, CNC-, CAD-Geräte).
3-D-Drucker / Lasercutter	Zuwendungsfähig als digitales Arbeitsgerät z. B. für die berufsbezogene Ausbildung
digitales Zubehör	Zuwendungsfähig für Verwendung im Fachunterricht wie Mikroskope mit PC-Anschluss, programmierbare Roboter und Drohnen, digitale Filmtechnik
Digitalkamera / 360° Kamera	Zuwendungsfähig, wenn im Unterricht eingesetzt
Feste Lehrerarbeitsplätze	Nur in begrenztem Umfang zuwendungsfähig, wenn nicht überwiegend für verwaltungsbezogene Funktionen genutzt.
Fräsmaschine (Kosy) und Sicherheitsvorrichtungen	Zuwendungsfähig als digitales Arbeitsgerät z. B. für die berufsbezogene Ausbildung, wenn es sich um eine entsprechende digitale Fräsmaschine handelt. Digitale Simulationsmaschinen oder Steuerungsgeräte für klassische Maschinen sind ebenfalls zuwendungsfähig. Die „traditionelle“ Maschine jedoch nicht.
Messgeräte	Digitale Messgeräte und Sensoren für den naturwissenschaftlichen Unterricht sind zuwendungsfähig als Arbeitsgerät für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung.
PC	Zuwendungsfähig sofern digitales Arbeitsgerät, Gerät im Computerraum oder Gerät im Unterrichtsraum (z. B. Medienpunkt). PC-Kabinette sind in dem Umfang förderfähig, wie sie für die Absicherung des Fachs Informatik und Medienkunde erforderlich sind.
Robotik	Zuwendungsfähig (technisch-natur-wissenschaftlich bzw. berufsbezogen)
Mikrocontroller	Zuwendungsfähig (technisch-natur-wissenschaftlich bzw. berufsbezogen)
Scanner	Zuwendungsfähig für Einsatz im Unterricht
VR-Brillen	Zuwendungsfähig im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung oder für den Bereich technisch-naturwissenschaftlicher Bildung
digitaler Audio-Recorder	Zuwendungsfähig, wenn im Unterricht eingesetzt

Zubehör	Zuwendungsfähig, wenn es sich um zweckmäßiges Zubehör im Kontext einer förderfähigen Beschaffung handelt (z. B. Kopfhörer, Headsets, elektronische Stifte, mobile Mäuse, Tastaturen, Netzteile und Kabel).
---------	--

Schulgebundene mobile Endgeräte

Nr. 2.1.2 DigitalPaktFöRL M-V

Auszahlung der Mittel erfolgt nur bei Erfüllung aller Voraussetzungen!!!

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
Für die Zuwendungsfähigkeit mobiler Endgeräte gelten folgende Besonderheiten:	
<p>a) Nur, wenn zuwendungsfähig, wenn Vernetzung und schulisches WLAN vorher „hergestellt werden“ (Infrastruktur bereits vorhanden, Einrichtung befindet sich in Umsetzung oder ist im Rahmen des Medienentwicklungsplanes geplant und genehmigt oder mit beantragt),</p> <p>b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und der technisch-pädagogische Einsatz im Medienbildungskonzept der Schule dargestellt ist und</p> <p>c) bei Anträgen für allgemein bildende Schulen das Gesamtzuwendungsvolumen für mobile Endgeräte am Ende der Laufzeit des „DigitalPakts Schule 2019 bis 2024“ entweder</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) 20 Prozent des Gesamtzuwendungsvolumens für allgemein bildende Schulen pro Schulträger oder</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) 25 000 Euro je einzelner Schule</p> <p>oder beides nicht überschritten werden.</p>	
<p>Mobile Endgeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laptop • Notebook • Tablets 	<p>Schulgebundene Notebooks, Tablets und Laptops für Schülerinnen und Schüler sind zuwendungsfähig nach Herstellung grundlegender Infrastruktur. Für allgemein bildende Schulen zusätzlich unter Einschränkungen im Investitionsvolumen.</p> <p>Handys und Smartphones sind nicht zuwendungsfähig.</p>
Laptopwagen	Zuwendungsfähig als Bestandteil eines zuwendungsfähigen Klassensatzes als Aufbewahrungs- und Transportzubehör.
Tabletkoffer	Zuwendungsfähig als Bestandteil eines zuwendungsfähigen schulgebundenen Klassensatzes als Aufbewahrungs- und Transportzubehör. Die Tabletkoffer übernehmen die Funktion der Ladestation und des Anschlusses an das Mobile Device Management (MDM).
Zubehör	Zuwendungsfähig, wenn es sich um zweckmäßiges Zubehör im Kontext einer förderfähigen Beschaffung handelt (z. B. Kopfhörer, Headsets, Schutzhüllen für Tablets, elektronische Stifte, Mobile Mäuse, Tastaturen, Netzteile und Kabel, Tablet-Stative).
Tablet- Lade- und Aufbewahrungsschrank (Mobilgeräteschrank)	Zuwendungsfähig als Bestandteil eines zuwendungsfähigen Klassensatzes Tablets als Aufbewahrungs- und Ladestation sowie zur Verwaltung der mobilen Geräte. Die Tablet-Schränke übernehmen die Funktion der Ladestation und des Anschlusses an das Mobile Device Management (MDM).

Investive Begleitmaßnahmen

Nr. 2.3 DigitalPaktFöRL M-V

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
Baumaßnahmen (anteilig)	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahmen, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer förderfähigen Investitionsmaßnahme besteht; es sich also um bauliche Maßnahmen handelt, die zur kabelgebundenen Netzanbindung der Unterrichtsräume sowie zum Aufbau und zur Inbetriebnahme geförderter Komponenten (Ausstattungsgegenstände) oder dem Wiederherstellen des Ausgangszustands nach Einbau von geförderten Komponenten erforderlich sind. Als Begleitmaßnahme muss die Verhältnismäßigkeit bzw. Relation zur förderfähigen Maßnahme gegeben sein. Grundsätzliche Ertüchtigung- oder Sanierungsmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
Beratungsleistung	Externe Beratung zur Ausstattungskonzeption (z. B. Netzwerkplanung, Sicherheitskonzept WLAN) ist zuwendungsfähig. Externe Beratung im Zusammenhang mit dem MEP oder MBK ist nicht zuwendungsfähig.
Dienstleistungskosten IT Firmen	Kosten zur Installation/Integration zuwendungsfähiger Hardware/Software in die Schulinfrastruktur sind zuwendungsfähig, sofern es sich um nachvollziehbare und begründbare investive Begleitmaßnahmen handelt.
Handwerksarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme - sofern es sich um Maßnahme der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände oder Maßnahmen der Vorbereitung zu deren Installation handelt.
Malerarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme - sofern es um Maßnahmen der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände geht oder es sich um Maßnahmen der Vorbereitung zu deren Installation handelt.
Mobile-Device-Management-Lösungen	Zuwendungsfähig, wenn für die Nutzung geförderter Hardware in der Schule
Sicherheitssoftware	Zuwendungsfähig, wenn die Software für die Nutzung der geförderten Hardware in der Schule unmittelbar erforderlich ist (z. B. Virens Scanner, Firewall, Kinder- und Jugendschutzfilter) und bei einmaliger Beschaffung. Ein dauerhafter Betrieb durch Lizenzen ist ausgeschlossen.
Putz/ Unter Putz	Auf- und Unterputzverlegungen von zuwendungsfähigen Verkabelungen sind zuwendungsfähig. Je nach Aufwand und Sicherheitsanforderungen ist über die Ausführung zu entscheiden.
Tapezierarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme - sofern es sich um Maßnahme der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände handelt.

Brandschutzmaßnahmen	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen unter den Nummern 2.1.1 bis 2.2 entstehen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände (z. B. erneuter fachgerechter Verschluss von Brandbarrieren nach deren Öffnung für einen fachgerechten Anschluss der geförderten Ausstattung). <u>Nicht zuwendungsfähig sind allgemeine Brandschutzmaßnahmen.</u>
----------------------	--

Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Maßnahme/Technik	Keine Zuwendungsfähigkeit
Betrieb, Support, Wartung	Nicht zuwendungsfähig. Die Übernahme des Supports wird als Antragsvoraussetzung durch den Schulträger bescheinigt
Digitales Schwarzes Brett / elektronisches Tagebuch	Nicht zuwendungsfähig weil es in beiden Fällen primär um die Schulverwaltung geht (z. B. Information über Ausfall von Unterrichtsstunden).
Fortbildungen	Nicht zuwendungsfähig, da Fortbildungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. In der Beschaffung enthaltene Einweisungen bei der Inbetriebnahme durch den Hersteller/Lieferanten schädigen die Zuwendungsfähigkeit der Beschaffung nicht.
Handy und Smartphone	Nicht zuwendungsfähig
Hort	Nicht zuwendungsfähig. Horträume sind keine Unterrichtsräume. Zuwendungsfähige Investitionen in doppelt oder gemischt genutzten Schulräumen sind zuwendungsfähig.
Lehrerendgeräte wie Tablets, Notebooks, Laptops	Nicht zuwendungsfähig.
Lernplattform	Nicht zuwendungsfähig
Medienbildungskonzept	Nicht zuwendungsfähig, da Antragsvoraussetzung. Auch dann nicht zuwendungsfähig, wenn dafür externe Beratungsunternehmen hinzugezogen werden. Ohne einen Medienentwicklungsplan kann ein Antrag nicht bewilligt werden.
Medienentwicklungsplan	Nicht zuwendungsfähig, da Antragsvoraussetzung. Auch dann nicht zuwendungsfähig, wenn dafür externe Beratungsunternehmen hinzugezogen werden. Ohne einen Medienentwicklungsplan kann ein Antrag nicht bewilligt werden. Die Erstellung ist folglich nicht zuwendungsfähig.
Personalkosten	Nicht zuwendungsfähig.

Server	<p>Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Nur 2 Ausnahmen:</p> <p>1. notwendige Hardwarekomponenten zur Steuerung der Netzwerkinfrastruktur der Schule wie Switche, Router, Firewalls, WLAN Accesspoints und Controller, aber nicht Bestandteile von lokalen Serverlösungen wie z.B. Dateiablagen, Server-Virtualisierungen, Computerverwaltung, Softwareverteilung usw..</p> <p>2. Servertechnik zur längerfristigen Kompensation von Internetanbindungen mit geringen Datendurchsatzraten, wenn kein außerschulischer Serverbetrieb möglich. Hierfür ist eine gesonderte Anlage auszufüllen mit Angaben zur Internetverbindung, möglichem Breitbandanschluss basierend auf Glasfaser, ausführliche Begründung für die Anschaffung der Servertechnik.</p>
Software/Lizenzen	<p>Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Insbesondere Grafiksoftware, Anwendungssoftware (z. B. Office, Stundenplaner) sind nicht zuwendungsfähig.</p> <p>Auf Geräten enthaltene Systemsoftware wie z. B. Betriebssysteme, Gerätetreiber oder Steuerungssoftware schädigen die Zuwendungsfähigkeit der Beschaffung nicht. Dauerhafte Lizenzmodelle sind auszuschließen.</p>
Verwaltungsaufgaben: Geräte und Netze dafür	Nicht zuwendungsfähig.